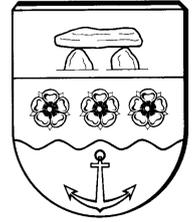


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 15.11.2024

Nr. 30

	Inhalt	Seite	Inhalt	Seite	
A.	Bekanntmachungen des Landkreises Emsland				
382	Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	338	391	1. Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2024	345
383	Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung	338	392	3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems)	346
384	Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG); UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Meißen	338	393	5. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rhede (Ems) vom 12.12.2000	346
385	Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2023	339	394	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schapen (Hebesatzsatzung)	347
B.	Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		395	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Samtgemeinde Sögel	347
386	Bekanntmachung der SG Dörpen und Lathen; Zweckvereinbarung nach § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) zwischen der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister, und der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister, über die interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen.	341	396	1. Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2024	349
387	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südlich Kottenkamps-Sand“, OT Geeste	342	397	3. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) der Samtgemeinde Werlte vom 29.10.2024	350
388	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 87 „Südlich Kastanienallee“, OT Dalum	343	C.	Sonstige Bekanntmachungen	
389	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 128. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereich „Wesuwe-Siedlung, Teil II“)	344	398	Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Groß Berßen; Landkreis Emsland; 611-2718-002.0-03.0; Öffentliche Bekanntmachung; 1. Anordnung	350
390	Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3.3 „Am Sattelweg, 1. Erweiterung“, Ortschaft Flechum im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	344	399	Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor; Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 7. Anordnung	351
			400	Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – Überleitungs-Bestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland	353
			401	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vorläufige Besitzeinweisung in der vereinfachten Flurbereinigung Klein Stavern; I. Anordnung	356

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

382 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Bitte beachten:
Geänderter Sitzungsort

Am Dienstag, dem 19.11.2024, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport in der Mensa der kombinierten Kita und Grundschule Esterfelder Forst, Versener Str. 71, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 10.09.2024
 5. Investitionsmaßnahmen in der Kindertagesstätte Esterfelder Forst
 6. Stadt Meppen – Weiterbewilligung eines Zuschusses zum Fanprojekt beim SV Meppen in den Jahren 2025 und 2026
 7. Kindertagesstättenförderung
 - a) Neubau einer Kindertagesstätte in Freren
 - a) Schaffung einer Krippengruppe
 - b) Schaffung einer Regelgruppe
 - c) Schaffung von Nebenräumen
 - d) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - b) Sanierungsmaßnahmen in der Kindertagesstätte St. Josef in Emsbüren
 8. Jugendaward 2024 – Auszeichnung für ehrenamtliches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 06.11.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

383 Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung

Am Mittwoch, dem 27.11.2024, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungszimmer 1, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung

4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 12.09.2024
5. Elektromobilität im Landkreis Emsland: Strategie zum Aufbau und Betrieb öffentlicher Ladeinfrastruktur
6. Förderung für den Einsatz alternativer Antriebe im straßengebundenen ÖPNV
7. Wettbewerb „Fahrradfreundlichste emsländische Arbeitgeber/Unternehmen“
8. Statusbericht E 233; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen
9. Sachstand Brücken
10. Planung Neubau Emsbrücke - K 158
11. Bericht über wichtige Angelegenheiten
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 15.11.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

384 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Meißen

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwanzig Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. 0,89 m Fundamenthöhung, einer Gesamthöhe von 246,39 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von jeweils 7 MW auf den Grundstücken

- Gemarkung Papenburg, Flur 18, Flurstück 4/5
- Gemarkung Papenburg, Flur 19, Flurstück 2/4
- Gemarkung Surwold, Flur 10, Flurstück 9/2.

Die geplanten Anlagen sollen im Frühjahr 2026 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Aufgrund der Anwendbarkeit von § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 25.11.2024 bis einschließlich 02.01.2025 auf der Homepage des Landkreises Emsland (<http://www.emsland.de>) unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-2521)

montags bis

donnerstags 08:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr
freitags 08:30 - 12:30 Uhr

- Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, 26903 Surwold, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags und

dienstags 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

mittwochs und

freitags 08:30 - 12:00 Uhr

donnerstags 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

- Stadt Papenburg, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, während der Dienststunden

montags, dienstags und

donnerstags 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

mittwochs und

freitags 08:30 - 12:30 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Baugrundgutachten
- Turbulenzgutachten
- Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmversagen und Brand
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Forstrechtliche Bilanzierung
- Erläuterungsbericht zum Kompensationskonzept

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 25.11.2024 beginnt und mit Ablauf des 16.01.2025 endet, schriftlich unter den o. a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) soll u.a. bei Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn der Antragsteller diesen nicht beantragt. Ein Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde nicht gestellt.

Sollte die Durchführung eines Erörterungstermins dennoch erforderlich werden, werden die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am Mittwoch, den 12.02.2025 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 12.02.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 12.11.2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

385 Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt und dem Betriebsleiter zugleich Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 576) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 18.11.2024 bis 24.11.2024 beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, Herzog-Arenberg-Str. 12, 49716 Meppen, Kreishaus III, Zimmer 256, 2. OG, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Oldenburg GmbH & Co. KG, Oldenburg, geprüft. Diese hat mit Datum vom 29.08.2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland, Meppen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 29. August 2024 in Oldenburg unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN
ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, Meppen

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland, Meppen — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i. V. m. § 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i. V. m. den

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

deutschen, für Kapitalgesellschaften gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i. V. m. § 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Meppen, 30.10.2024

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB
LANDKREIS EMSLAND

Bökers
Betriebsleiter

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

386 Bekanntmachung der SG Dörpen und Lathen; Zweckvereinbarung nach § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) zwischen der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister, und der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister, über die interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen.

Präambel

Die Samtgemeinden Dörpen und Lathen haben in einer gemeinsamen Untersuchung festgestellt, dass in den entlegenen Gemeindeteilen Walchum, Ortsteil Hasselbrock (Samtgemeinde Dörpen) und Renkenberge (Samtgemeinde Lathen) der Brandschutz durch die örtlich zuständige Feuerwehr nur unzureichend gewährleistet ist. In Anbetracht der geografischen Nähe und im Geiste der interkommunalen Zusammenarbeit sowie der effizienten Nutzung von Ressourcen sind sich beide Gemeinden der Vorteile einer verstärkten Kooperation bewusst. Ziel dieser Vereinbarung ist es, in Notsituationen schneller und gezielter reagieren zu können, in dem die verfügbaren Ressourcen beider Gemeinden bestmöglich eingesetzt werden, um auf diese Weise den Schutz und die Sicherheit ihrer Einwohnerinnen und Einwohner noch weiter zu erhöhen.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Die Samtgemeinden Dörpen und Lathen vereinbaren eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Feuerwesens, die den gegenseitigen Einsatz folgender Ortsfeuerwehren beinhaltet:

- Die Ortsfeuerwehr Kluse der Samtgemeinde Dörpen wird in der Gemeinde Renkenberge der Samtgemeinde Lathen eingesetzt.
- Die Ortsfeuerwehr Sustrum der Samtgemeinde Lathen wird in der Gemeinde Walchum, Ortsteil Hasselbrock, der Samtgemeinde Dörpen eingesetzt.
- Mit der Übertragung gehen alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten über.

Die gesetzlichen Regelungen zur Nachbarschaftshilfe (§ 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG)) bleiben unberührt.

§ 2 – Kostenregelung

- Es wird beidseitig auf den Ersatz von Kosten für Personal-, Fahrzeug- und Geräteinsatz verzichtet. Jede Verwaltung rechnet kostenpflichtige Einsätze für sein eingesetztes Personal und die eingesetzten Fahrzeuge und Gerätschaften selbst ab.
- Lediglich die Kosten für Auslagen und Verbrauchsmaterial werden von der Samtgemeinde, auf deren Gebiet die Hilfeleistung erfolgt, an die helfende Samtgemeinde ersetzt. Die genaue Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 3 – Einsatzverfahren und Kommunikation

- Die Alarmierung und Koordination der im Rahmen dieser Vereinbarung eingesetzten Ortsfeuerwehren erfolgt durch die zuständige Leitstelle. Die jeweilige Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) ist entsprechend zu fassen.
- Beide Samtgemeinden sichern eine reibungslose Kommunikation und Informationsübermittlung sowohl vor, während als auch nach dem Einsatz zu.

§ 4 – Haftung

Die Haftung für Schäden, die bei der Ausführung der Hilfeleistung entstehen, trägt die Samtgemeinde, auf deren Gebiet der Schaden entstanden ist, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Personal der aus helfenden Ortsfeuerwehr verursacht.

§ 5 – Dauer und Kündigung

- Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Dörpen, 12.09.2024

Lathen, 05.09.2024

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

SAMTGEMEINDE LATHEN

Hermann Wocken
Samtgemeindebürgermeister

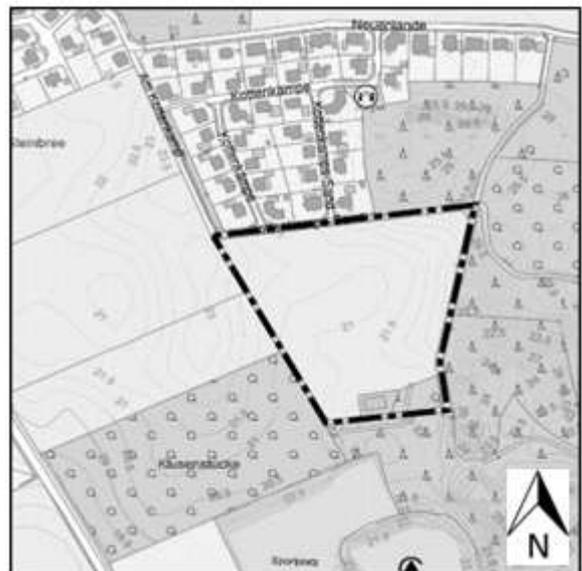
Helmut Wilkens
Samtgemeindebürgermeister

387 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südlich Kottenkamps-Sand“, OT Geeste;

Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste, OT Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 83. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 21.10.2024, Az. 65-610-304-01/83 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Geeste der Gemeinde Geeste. Im Norden schließt sich die Siedlung „Kottenkämpfe“, im Westen die Siedlung „Steinbree“ an. Die Fläche liegt südlich der Straße Kottenkamps-Sand. Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2023):



Mit dieser Bekanntmachung wird die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste, OT Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 23 „Südlich Kottenkamps-Sand“, OT Geeste einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Geeste der Gemeinde Geeste. Im Norden schließt sich die Siedlung „Kottenkämpe“, im Westen die Siedlung „Steinbree“ an. Die Fläche liegt südlich der Straße Kottenkamps-Sand.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Südlich Kottenkamps-Sand“, OT Geeste einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 23 „Südlich Kottenkamps-Sand“, OT Geeste gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 28.10.2024

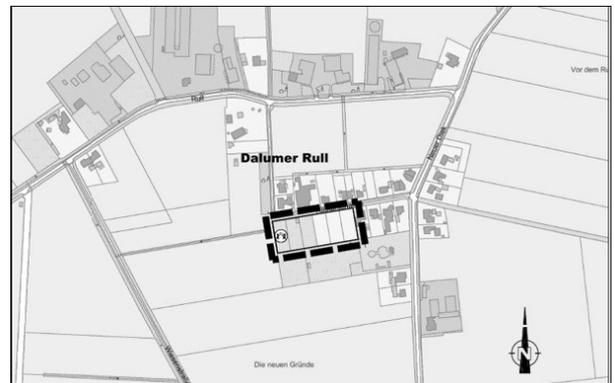
GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

388 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 87 „Südlich Kastanienallee“, OT Dalum

Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste, OT Dalum einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 86. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 29.10.2024, Az. 65-610-304-01/86 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet liegt südlich zur Kastanienallee und westlich der Straße „Neuer Diek“ im Ortsteil Dalum (Dalumer Rull) der Gemeinde Geeste. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2023):



Mit dieser Bekanntmachung wird die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste, OT Dalum einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 87 „Südlich Kastanienallee“, OT Dalum einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt südlich zur Kastanienallee und westlich der Straße „Neuer Diek“ im Ortsteil Dalum (Dalumer Rull) der Gemeinde Geeste

Der Bebauungsplan Nr. 87 „Südlich Kastanienallee“, OT Dalum einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 3.3 „Am Sattelweg, 1. Erweiterung“, Ortschaft Flechum nebst planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan nebst planungsrechtlichen Festsetzungen kann einschließlich der Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haselunne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 12.11.2024

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

391 1. Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in der Sitzung am 19.09.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.448.300 €	363.300 €		2.811.600 €
ordentliche Aufwendungen	2.489.400 €	431.900 €		2.921.300 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	162.100 €			162.100 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.349.400 €	363.300 €		2.712.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.961.800 €	181.100 €		2.142.900 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	403.300 €			403.300 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	861.000 €		41.000 €	820.000 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	81.600 €			81.600 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.752.700 €	363.300 €		3.116.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.904.400 €	181.100 €	41.000 €	3.044.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Klein Berßen, 19.09.2024

GEMEINDE KLEIN BERSSEN

Ficker
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 18.11.2024 bis zum 26.11.2024 im Büro der Gemeinde Klein Berßen in 49777 Klein Berßen, Am Jugendheim 1, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Klein Berßen, 06.11.2024

GEMEINDE KLEIN BERSSEN
Der Bürgermeister

392 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte sowie Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) vom 24.09.2002 beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 wird wie folgt gefasst:

Gemeindebrandmeister und stellvertretende Gemeindebrandmeister

- 1) Der Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 112,00 €.
- 2) Die stellvertretenden Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 62,00 €.
- 3) Der Gemeindebrandmeister erhält zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Entschädigung zur Abgeltung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Pauschale in Höhe von 18,00 €, so dass die Gesamtentschädigung monatlich 130,00 € beträgt.
- 4) Die stellvertretenden Gemeindebrandmeister erhalten zusätzlich zu der in Absatz 2 genannten Entschädigung zur Abgeltung der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Pauschale in Höhe von 18,00 €, so dass die Gesamtentschädigung monatlich 80,00 € beträgt.

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- 1) Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) Gerätewart	40,00 €
b) Atemschutzgerätewart	40,00 €
c) Sicherheitsbeauftragter	30,00 €
d) Leiter der Bootsgruppe	30,00 €
e) Digitalfunkbeauftragter	30,00 €
f) Leiter luK	30,00 €
g) Pressewart	30,00 €
h) Hausmeister	20,00 €
i) Kleiderwart	20,00 €
j) stellv. Gerätewart	20,00 €
k) stellv. Atemschutzgerätewart	20,00 €
l) stellv. Sicherheitsbeauftragter	15,00 €
m) stellv. Leiter der Bootsgruppe	15,00 €
n) stellv. Digitalfunkbeauftragter	15,00 €
o) stellv. Leiter luK	15,00 €
p) stellv. Pressewart	15,00 €

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Rhede (Ems), 29.10.2024

GEMEINDE RHEDE

Willerding
Bürgermeister

393 5. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rhede (Ems) vom 12.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende 5. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rhede (Ems) vom 12.12.2000 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rhede (Ems) wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rhede (Ems)

Straßenverzeichnis II

Gemeindeteil Rhede

- Am Altarm
- Am Sielsee
- Am Spiek
- An der Wallhecke
- Aulkenweg
- Bachgasse
- Bachstraße
- Beethovengasse
- Beethovenstraße
- Dorenburgstraße
- Drosselgasse
- Drosselstraße
- Emsstraße (die an der K 155 liegenden Grundstücksseiten)
- Fliedergasse
- Gerhardyweg
- Händelstraße
- Haydngasse
- Haydnstraße
- Heinrich-Heyers-Straße
- Heyers Kamp
- Holunderweg
- Hubertusweg
- Im Fellende
- Im Sudfelde
- Im Timphauk
- Inselstraße
- Irisweg
- Kleine Stiege
- Krokusstraße

- Lehrer-Ossevorth-Weg
- Mozartstraße
- Nelkenstraße
- Orffgasse
- Orffstraße
- Rosengasse
- Schlehenweg
- Seestraße
- Sielweg
- Sielstraße
- Storchenweg
- Tempelsweg
- Tochtenweg
- Tulpenstraße
- Wagnerstraße
- Westeresch
- Zelterstraße
- Zur alten Ems
- Zum Spieksee

Gemeindeteil Brual

- Alt Pollert
- Am Sportplatz
- An der Sanddöbbe
- Deichstraße
- Hofweg
- Norderkamp
- Pollertstraße (von der Einmündung Dorfstraße bis Einmündung Alt Pollert)
- Sandpoh
- Spriddel

Gemeindeteil Neurhede

- Fichtenstraße
- Kastanienweg
- Lindenstraße
- Nättheberg
- Raiffeisenstraße (von der Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Thesingsweg)

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Rhede (Ems), 29.10.2024

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Willerding
Bürgermeister

394 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schapen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schapen in seiner Sitzung am 11.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Schapen wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| - Grundsteuer A | für land- und forstwirtschaftliche Flächen und Betriebe | 280 v.H. |
| - Grundsteuer B | für Grundstücke | 280 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 365 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Schapen, 11.11.2024

GEMEINDE SCHAPEN

Petra Kleinbuntemeyer
Bürgermeisterin

Matthias Sils
Gemeindedirektor

395 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Samtgemeinde Sögel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 04.11.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Soweit Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch für andere Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Sögel unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte.
- (2) Diese Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt, sondern dienen lediglich dazu, Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen bzw. für deren Unterbringung eine gesetzliche Verpflichtung der Samtgemeinde Sögel besteht, ein Obdach zu gewähren.
- (3) Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünfte im Sinne des Absatzes 1 sind
 - (a) Gemeindeeigene bzw. angemietete Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte, die ständig der Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen dienen.

Zurzeit unterhält die Samtgemeinde Sögel folgende Unterkünfte:

- Herbergsweg 2, Wohnung oben links, Börger
- Herbergsweg 2, Jugendgästehaus rechts, Börger
- Eistener Kirchweg 3, EG hinten, Sögel

(b) Wohnungen, die die Samtgemeinde Sögel von Dritten zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge anmietet;

(c) Wohnungen Privater, die die Samtgemeinde Sögel zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge nach den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Anspruch nimmt.

Die Samtgemeinde Sögel kann, sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten, errichten oder bestehende Unterkünfte schließen.

(4) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teile der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

(5) Rechte und Pflichten der untergebrachten Obdachlosen bzw. Flüchtlinge werden durch eine Einweisungsverfügung und/oder durch eine Hausordnung geregelt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Es beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung, in Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft, eine bestimmte Anzahl von Räumen oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht. Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft bzw. Räume eingewiesen werden.

(3) Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.

(4) Die Samtgemeinde Sögel kann dem Benutzer jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung wird ausdrücklich untersagt.

(2) Tierhaltung und das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen ist in den Unterkünften untersagt. Wird dieses Verbot nicht beachtet, ist die Samtgemeinde Sögel berechtigt, die Tiere bzw. feuergefährlichen Gegenstände und Stoffe auf Kosten des Benutzers zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

(3) Die Nutzer der Unterkünfte sind nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.

(4) Die Nutzer sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

(5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Samtgemeinde Sögel nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Stadt auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(6) Die Nutzer sind verpflichtet, die Samtgemeinde Sögel unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

§ 4 Nutzungseinschränkung

(1) Die Samtgemeinde Sögel kann jederzeit das Nutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen des Nutzers durchgeführt werden, wenn

- (a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
- (b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
- (c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- (d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
- (e) die Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- (f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
- (g) nach § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Samtgemeinde Sögel nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- (h) eine nachgewiesene angemessene Wohnung nicht angenommen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:

- (a) Auszug des Nutzers oder Aufgabe der Nutzung
- (b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung
- (c) zweckentfremdete Nutzung (z.B. Abstellen des Hausrates)
- (d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einen Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen). Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Nächtigen ein.
- (e) Gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.
- (f) schriftliche Verfügung der Samtgemeinde Sögel

(2) Der Nutzer hat bei Beendigung des Nutzungsrechts die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung gehörende Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Samtgemeinde Sögel die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in Türen neue Schlösser einbauen. Die Samtgemeinde Sögel haftet nicht für den Zustand der Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die Verpflichtung der Samtgemeinde Sögel zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 14.11.2019, in der zzt. gültigen Fassung, zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

(3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

- (4) Die Unterkunft ist besenrein und mit allen Schlüsseln an die Samtgemeinde Sögel zurückzugeben.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Unterkünfte nach § 1 werden Gebühren von den Nutzern der Unterkunft erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung genutzt werden darf. In Falle einer mündlichen Einweisung in die Unterkunft sowie bei einer unberechtigten Nutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Samtgemeinde Sögel angezeigt, die Unterkunft durch die Nutzer/innen vollständig geräumt ist und die überlassenen Gegenstände - insbesondere Schlüssel - zurückgegeben worden sind.
- (4) Die vorübergehende Nichtnutzung der Unterkünfte entbindet nicht von der Pflicht, die Gebühren zu tragen.
- (5) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Unterkunft erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten gedeckt werden.

§ 7 Höhe der Nutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlage der Nutzungsgebühren für die Unterkünfte aus § 1 Abs. 3 Buchstaben a) ist die Anzahl der zugewiesenen oder genutzten Plätze. Die Monatsgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Plätze mit dem Tarif nach Abs. 2.

Für die Nutzung einer Obdachlosen-/Flüchtlingsunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchstabe b) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Samtgemeinde Sögel tatsächlich an den privaten Wohnungseigentümer gezahlten Miete zuzüglich der anfallenden Nebenkosten erhoben.

Für die Nutzung einer Unterkunft im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchstabe c) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Samtgemeinde Sögel tatsächlich an den Wohnungseigentümer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 NPOG für die Inanspruchnahme zu zahlenden Entschädigung erhoben.

- (2) Die Gebührentarife werden im Einzelnen wie folgt beziffert:

Unterkunft im Objekt	mtl. Tarif in €/Platz
- Herbergsweg 2, Wohnung oben links, Bürger	250,00 €
- Herbergsweg 2, Jugendgästehaus rechts, Bürger	350,00 €
- Eistener Kirchweg 3, EG hinten, Sögel	300,00 €

Durch die Zahlung der Gebühren sind die Aufwendungen für Nebenkosten mit abgegolten. Die Höhe der Tarife bemisst sich nach dem der Samtgemeinde Sögel voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand für das jeweilige Objekt.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Nutzungsgebühr ist derjenige, dem die Unterkunft von der Samtgemeinde Sögel zugewiesen wird oder der sie tatsächlich, ggfls. auch unberechtigt, nutzt.
- (2) Nutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Eltern sind Gebührenschuldner für ihre minderjährigen Kinder.
- (3) Erhalten die in der Unterkunft untergebrachten Personen Sozialleistungen können die Nutzungsgebühren nach § 7 sowohl mit den untergebrachten Personen als auch mit den Trägern dieser Leistungen abgerechnet werden.

§ 9 Härtefallregelung

Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund von Interessen der Samtgemeinde Sögel gerechtfertigt ist.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren dieser Satzung ist der jeweilige Kalendermonat.
- (2) Die Gebühr für jeden vollen Benutzungsmonat ist spätestens zum 03. eines jeden Monats im Voraus an die Samtgemeinde Sögel zu entrichten. Bei erstmaliger Fälligkeit wird die Nutzungsgebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des die Gebühr festsetzenden Bescheides fällig.
- (3) Für einen kürzeren als einen Kalendermonat dauernden Nutzungszeitraum wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Gebühr berechnet. Diese anteilige Gebühr ist eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Nutzungsgebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.
- (5) Die Nutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Samtgemeinde Sögel tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Sögel, 05.11.2024

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

396 1. Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stavern für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stavern in der Sitzung am 25.09.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.107.100 €	70.000 €		1.177.100 €
ordentliche Aufwendungen	1.141.800 €	3.000 €		1.144.800 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	34.800 €			34.800 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.064.700 €	70.000 €		1.134.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	949.100 €			949.100 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	66.400 €	113.800 €		180.200 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	179.000 €	175.000 €		354.000 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 177.400 Euro um 11.700 Euro erhöht und damit auf 189.100 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stavern, 25.09.2024

GEMEINDE STAVERN

Rode
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 18.11.2024 bis zum 26.11.2024 im Büro der Gemeinde Stavern in 49777 Stavern, Sögeler Str. 2a, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stavern, 30.10.2024

GEMEINDE STAVERN
Der Bürgermeister

397 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) der Samtgemeinde Werlte vom 29.10.2024

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Samtgemeinde Werlte in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der neue § 12 der Satzung erhält folgenden Inhalt:

§ 12

Ehrenamtliche Schiedspersonen

Die ehrenamtlichen Schiedspersonen für den Schiedsamtbezirk der Samtgemeinde Werlte erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25 €.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2024 in Kraft.

Werlte, 29.10.2024

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe
Samtgemeindebürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

398 Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Groß Berßen; Landkreis Emsland; 611-2718-002.0-03.0; Öffentliche Bekanntmachung; 1. Anordnung

Öffentliche Bekanntmachung 1. Anordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Groß Berßen, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 30.11.2020 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Groß Berßen wie folgt zu ändern:

Folgendes Flurstück wird zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Groß Berßen (3203)	13	24/1

Die Größe der zuzuziehende Fläche beträgt: 1,9350 ha

Durch Flächendifferenzen bei durchgeführten Forführungen des Katasteramtes Meppen verkleinert sich die Verfahrensfläche um 0,0007 ha.

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 1,9343 ha von 666,5954 ha auf 668,5297 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung des Flurstückes ist erforderlich aufgrund einer zusätzlich aufzubringender Ausgleichsfläche für den Straßenbau.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechnen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen-, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser - Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen Widerspruch erhoben werden.

Meppen, 11.11.2024

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

399 Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor; Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 7. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geboten, das durch den Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 09.12.2015 und durch Anordnungen vom 19.09.2016, 05.11.2020, 30.06.2021, 13.05.2022, 18.01.2023 und 13.11.2023 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, wie folgt zu ändern.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Dohren	12	4/1	2,5000
Dohren	12	5	4,5735

Folgende Flurstücke werden vom Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Emslage	260	56	2,1068
Groß Hesepe	18	75	12,8888
Flechum	9	3/5	1,6268
Flechum	9	3/7	3,5000
Flechum	9	7	3,1951

In der 6. Anordnung vom 13.11.2023 wurde das auszuschließende Flurstück Gemarkung Hemsden Flur 9 Flurst. 9 zur Größe von 0,2930 ha bei der Summenbildung nicht berücksichtigt. Die Verfahrensfläche reduziert sich auf 904,8680 ha (Stand 6. Anordnung).

Aufgrund dieser Anordnung verkleinert sich das Flurbereinigungsgebiet um 16,2440 ha, von 904,8680 ha auf 888,6240 ha. Die Flächen sind in der anliegenden Gebietskarte und Sonderkarten zur Gebietskarte dargestellt, die Bestandteile dieser Anordnung sind.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde nachträgliche Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flächen erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Ihnen sind die zugezogenen Flurstücke hinsichtlich Lage und Wertverhältnisse bekannt. In der entsprechenden Vereinbarung haben sich die Grundstückseigentümer mit der Zuziehung einverstanden erklärt und auf Rechtsbehelfe, auch gegen die Wertermittlung, verzichtet.

Die abschließende Verwertung der Zuziehungsflurstücke soll später in einem geplanten Unternehmensflurbereinigungsverfahren im Zusammenhang mit der E 233 erfolgen. Insofern besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Die auszuschließenden Flurstücke unterliegen dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren E 233-Meppen und werden deshalb aus dem Verfahren Wesuwermoor ausgeschlossen und bei dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren E233-Meppen zugezogen.

Es ist mithin geboten, aus verfahrens- und vermessungstechnischen sowie planerischen Gründen die Zuziehung zum Flurbereinigungsverfahren durchzuführen.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedungen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ausgeführt werden. Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet, hergestellt oder beseitigt, so kann dies im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder der frühere Zustand kann auf Kosten desjenigen, der einen solchen Verstoß veranlasst hat, wiederhergestellt werden. Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten
Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an den Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Die Anordnung wird nach §27a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, den 08.11.2024
AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG WESER-EMS
- GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN -
IM AUFTRAG
UBBENJANS

4 Anlagen zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor; Landkreis Ems-land; Öffentliche Bekanntmachung; 7. Anordnung

Siehe Anlage auf Seite 359-362

400 **Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Klein Stavern, Landkreis Emsland**

Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.11.2024 wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, wie folgt geregelt:

1. Termin zur Inbesitznahme der Landabfindungen:

Die Beteiligten werden zum 15.12.2024 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Alle neuen Grundstücke sind bis dahin abgemarkt oder durch Pflöcke gekennzeichnet. Ab der vorläufigen Besitzeinweisung sind für die Bewirtschaftung der Flächen die neuen Grenzen maßgeblich und nicht mehr eventuell noch vorhandene alte Grenzsteine.

Sollte in Einzelfällen auf landwirtschaftlich bestellten Flächen eine Ernte bis zum 15.12.2024 nicht erfolgt sein, ist unter den Beteiligten eine Regelung zu treffen. Das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen ist über den verspäteten Erntetermin zu informieren, damit ggf. eine erneute Absteckung zeitnah nach der Ernte erfolgen kann.

Des Weiteren werden folgende Übergabetermine festgelegt:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.1 | Sonstige Flächen, Straßen, Wege, Gewässer, Hofräume, Gärten und Hausgärten | 15.12.2024 |
| 1.2 | Holzungsflächen
(soweit nicht ausdrücklich unter Nrn. 2.- 4. anderes festgelegt ist) | 15.12.2024 |
| 1.3 | Kompost-, Dünger- und Erdhaufen
müssen vom Alteigentümer bis zum 15.12.2024 abgefahren werden; andernfalls gehen sie in das Eigentum der Planempfänger über. | |
| 1.4 | Mieten, Silos und Strohhaufen
müssen vom Alteigentümer einschließlich der Abdeckplanken und Abfallreste bis zum 15.12.2024 beseitigt werden; andernfalls kann in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde der neue Besitzer sie auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers beseitigen. | |
| 1.5 | Zäune und Einfriedigungen
müssen vom Alteigentümer bis zum 01.03.2025 entfernt werden; andernfalls kann in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde der neue Besitzer sie auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers beseitigen. | |
| 1.6 | Feldscheunen, leerstehende alte Häuser, Fahrtilos, Brunnen und sonstige ähnliche Bestandteile
müssen vom Alteigentümer bis zum 01.03.2025 in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde abgebrochen, Schutt, Mauerwerk und Fundamente bis zu einer solchen Tiefe beseitigt werden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ungehindert möglich ist. Alte Anlagen dieser Art, die bis zum 01.03.2025 nicht beseitigt sind, gehen ohne Entschädigung auf den neuen Besitzer über. In Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde kann der neue Besitzer diese Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers beseitigen. Bei einer Beseitigung sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. | |
| 1.7 | Dränagen
gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten. | |

Am Abend des vorhergehenden Tages muss die Räumung vollständig erfolgt sein. Die Grundstücke sind in ungeschältem Zustand zu übergeben. Am aufgeführten Tage kann der Planempfänger mit der Bestellung beginnen und die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen, Stauden oder dergl. auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers beseitigen. Vorher ist mit dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen Rücksprache zu halten.

Ackerflächen, auf denen Winterfrüchte (z.B. Wintergetreide, Winterraps) stehen, gehen ebenfalls zu dem Übergabestichtag am 15.12.2024 über. Bezüglich der aufstehenden Kulturen müssen sich Altbesitzer und Neubesitzer einigen. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, ist spätestens bis zum 31.12.2024 das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen zu beteiligen.

Anderweitige Abmachungen unter den Beteiligten über frühere Inbesitznahmen der neuen Grundstücke sind zulässig und erwünscht, werden aber nicht vom ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen beaufsichtigt; hierbei sind die Bestimmungen der Agrarfördermaßnahmen und etwaiger Agrarumweltprogramme zu beachten.

Abweichungen von den oben unter 1.1 bis 1.7 angegebenen Zeitpunkten können im Einzelfall vereinbart werden.

Sofern Flächen verpachtet sind, müssen die Verpächter ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung unterrichten.

In Zweifelsfragen ist das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen zu beteiligen bzw. zu informieren.

2. Holzbestände, Bäume, Sträucher, Hecken

Der Holzbestand (Bäume, Sträucher, Hecken) geht mit dem in der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung genannten allgemeinen Übergangstermin (15.12.2024) auf den Planempfänger über.

Das Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen erlaubt. Dies gilt auch für Bäume und Sträucher, die in den neuen Grundstücken liegen und eine Bewirtschaftung erschweren.

Auf die schon früher bekanntgemachten Bestimmungen des § 34 FlurbG wird in diesem Zusammenhang nochmals besonders hingewiesen. Danach gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Die Nutzung von Flächen mit mehrjährigen Dauer- und Sonderkulturen wie z.B. Spargel, Erdbeeren oder Weihnachtsbäumen, etc. sowie die Bepflanzung mit nachwachsenden Lieferanten von Brennstoffen, wie z.B. Miscanthus darf ebenso nicht ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, beseitigt werden.

3. Obstbäume und Strauchobst

Noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher können vom alten Eigentümer verpflanzt werden. Über die Entschädigung für stehenbleibende Obstbäume und -sträucher soll sich der Planempfänger möglichst mit dem alten Eigentümer einigen. Erfolgt dies nicht, so kann jeder von beiden bis zum 01.03.2025 die Festsetzung der Entschädigung gem. § 50 (2) FlurbG schriftlich beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen beantragen.

4. Weihnachtsbaumkulturen, Spargel, Erdbeeren etc.

Für den Besitzübergang gelten verlängerte Übergangsfristen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Alteigentümer aufstehende Weihnachtsbaumkulturen, Spargel, Erdbeeren etc. noch bis zum normalen Nutzungsende ernten kann. Für die verlängerten Übergangsfristen steht dem Planempfänger eine angemessene Entschädigung zu. Die Beteiligten sollen sich über die Entschädigung einigen. Kommt zwischen beiden keine Einigung zustande, so wird auf Antrag eine Regelung durch das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen festgesetzt.

Anträge sind bis spätestens 01.03.2025 schriftlich beim ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen zu stellen.

Spätere Anträge werden im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung nicht mehr berücksichtigt. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen ist berechtigt, diesen Termin zu verlängern.

5. Durchlässe, Überfahrten und Zuwegungen

Die Durchlässe und sonstigen Überfahrten sind von den Planempfängern der beteiligten neuen Grundstücke zu unterhalten. Hierzu gehört auch, dass sie offengehalten werden. Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des neuen Besitzers vom alten Eigentümer auf dessen Kosten grundsätzlich bis zum 01.03.2025 so in stand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Fehlt die Zuwegung zu den neuen Grundstücken über Wegeseitengräben und Vorfluter, stellt die Teilnehmergeinschaft diese auf Antrag her, sofern diese zur Herstellung der wertgleichen Abfindung erforderlich ist. Die Abmessung der Durchlässe oder sonstigen Überfahrten bestimmt das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen unter Beteiligung des betroffenen Planempfängers.

Sind Durchlässe und Überfahrten nicht vorhanden und können sie noch nicht hergestellt werden, so muss der Grundstücksnachbar die vorübergehende Überfahrt über seine Fläche dulden. Die aufstehenden Früchte sind weitestgehend zu schonen.

6. Grenzzeichen usw.

Die Grenzpunkte der neuen Grundstücke werden durch Holzpflocke, auf denen soweit erforderlich die Ordnungsnummern der eingewiesenen Landempfänger angegeben sind, kenntlich gemacht. Jedem Grundstückseigentümer wird anheimgestellt auf eigene Kosten eine dauerhafte Sicherung der neuen Grenzpunkte durch z.B. Eichenspaltpfähle, Kunststoffrohre etc. neben den neuen Grenzpunkten anzubringen.

Grenz- und Vermessungsmaße (Steine, Kunststoffmarken, Rohre und dergl.) dürfen bei allen auszuführenden Arbeiten durch die Beteiligten nicht beseitigt, verändert oder beschädigt werden (§ 9 des Nieders. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002). Bei Zuwiderhandlungen sind die Wiederherstellungskosten von dem Schadensverursacher zu tragen. Darüber hinaus kann bei mutwilliger Zerstörung ein Bußgeld eingezogen werden.

7. Düngezustand

Ein Ausgleich bei unterschiedlichen Düngezuständen auf den alten und den neuen Grundstücken findet nicht statt.

Die alten Eigentümer / Bewirtschafter sind verpflichtet, den Planempfängern die aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse für die nach Düngerecht zu erstellenden Düngedarfsermittlungen auszuhandigen.

8. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Flurbereinigung nicht aufgehoben, doch geht der Pachtanspruch des Pächters von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neue Grundstücke über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 a.a.O. (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse sind spätestens 3 Monate nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung beim ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen zu stellen (§§ 66 (2), 71 FlurbG).

9. Direktzahlungen, Konditionalität und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) allgemein

Für alle Anträge von flächenbezogenen Zahlungen im Rahmen der Direktzahlungen sowie für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) müssen ab der Antragstellung im auf die Besitzeinweisung folgenden Jahr die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen verwendet werden. Die Angabe von Landschaftselementen gem. § 23 Abs. 1 GAPKondV, die sich nunmehr in der Verfügungsgewalt eines neuen Bewirtschafters befinden und an die bewirtschaftete Fläche angrenzen, ist verpflichtend. Sofern Flächen verpachtet sind, obliegt es den Verpächtern, ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu unterrichten.

Auf die Verpflichtung der Flächenbewirtschafter, die Landwirtschaftskammer (LWK) unverzüglich schriftlich über Veränderungen, die Abweichungen zum eingereichten Sammelantrag mit sich bringen (z.B. Bewirtschaftung anderer Flächen nach der vorläufigen Besitzeinweisung), zu informieren, wird hingewiesen.

Verstöße gegen die Fördervoraussetzungen oder gegen Bestimmungen der Konditionalität werden von der LWK geahndet und können zu Prämienkürzungen und Sanktionen führen.

10. Spezielle Verpflichtungen im Bereich der Öko-Regelungen und der Konditionalität

Es könnte durch die vorläufige Besitzeinweisung der Fall eintreten, dass eine im Sammelantrag für die Teilnahme an einer Öko-Regelung gekennzeichnete Fläche einem anderen Betrieb zugeordnet wird. Auch kann eine solche Fläche im Rahmen der Konditionalität für die Einhaltung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) speziellen Anforderungen unterliegen, weil sie z. B. als nichtproduktive Fläche im Rahmen von GLÖZ 8 herangezogen wird. Für diesen Fall müssen die neuen Bewirtschafter die bestehenden Verpflichtungen (Öko-Regelungen und Konditionalität) weiter einhalten, damit es nicht zu Kürzungen und Sanktionen kommt.

Die neuen Bewirtschafter werden deshalb darauf hingewiesen, sich mit den vorherigen Bewirtschaftern der ihnen zugeteilten Fläche in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob auf der Fläche spezielle Verpflichtungen aus den Öko-Regelungen bzw. der Konditionalität bestehen.

Bisheriger und neuer Bewirtschafter müssen sich also untereinander über die Bewirtschaftungsmodalitäten bis zum Auslaufen der eingegangenen Verpflichtungen des vorherigen Bewirtschafters einigen, um die Voraussetzungen für die Prämiengewährung nicht zu gefährden und um ggf. finanzielle Nachteile für beide Beteiligten zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Flurbereinigungsbehörde zu unterrichten.

11. Dauergrünland

Der Dauergrünlandschutz wird als GLÖZ-Standard im Rahmen der Konditionalität umgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung behält jede betroffene Fläche grundsätzlich ihren Status, auch wenn die Fläche im Jahr der Besitzeinweisung im Sammelantrag eines anderen Betriebsinhabers enthalten ist. Der Dauergrünlandstatus ist an die konkrete Fläche und nicht an den Betrieb gebunden. Eine Genehmigung der LWK ist notwendig, wenn der Status verändert werden soll, wenn etwa Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder auch in nicht landwirtschaftliche Nutzungen umgewandelt werden und ggfs. an anderer Stelle wieder angelegt werden soll. Bei Flächen außerhalb von ausgewiesenen Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2-Kulisse), die ab dem 01.01.2021 zu Dauergrünland geworden sind, gilt ein vereinfachtes Verfahren. Solche Flächen können nach Anzeige ohne Ersatzfläche umgewandelt werden.

Auf das absolute Umbruch- und Umwandlungsverbot von umweltsensiblen Dauergrünland, welches bereits zum 01.01.2015 den Dauergrünlandstatus hatte und in einem Natura2000-Gebiet liegt, wird hingewiesen. Gleiches gilt ab dem 01.01.2024 für Dauergrünlandflächen, die in ausgewiesenen Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2-Kulisse) liegen.

Im Falle der Neuzuteilung von Grünland kann die Flurbereinigungsbehörde Auskunft zum Dauergrünlandstatus der Flächen erteilen.

12. Besonderheiten bei den AUKM für Flächen in Bremen, Hamburg und Niedersachsen (Richtlinie AUKM)

Wurde im Jahr der vorläufigen Besitzeinweisung für die abgegebenen Flächen die Auszahlung für bestehende Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) beantragt, sind folgende Regelungen zu beachten:

Nicht lagegenaue Verpflichtungen mit der Bewirtschaftungsaufgabe, die im Herbst angebaute Kultur bis ins nächste Frühjahr zu erhalten, müssen vom neuen Bewirtschafter beachtet werden.

Beseitigt der neue Bewirtschafter die vorgefundene Kultur, können diese Flächen nicht für die Auszahlung der beantragten AUKM berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für lagegenaue Verpflichtungen mit der Bewirtschaftungsaufgabe, die angebaute Kultur zu erhalten.

Im Antragsjahr sollten daher nur solche Flächen mit einer Herbstbestellung vorgesehen werden, die auch nach der vorläufigen Besitzeinweisung im Betrieb des jeweiligen Antragsstellers verbleiben.

Ansonsten werden alle übrigen AUKM-Verpflichtungen (sowohl Grünland als auch Ackerland betreffend) an die neue Lage des Betriebes angepasst. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich (weil z.B. die erforderliche Gebiets- und Zielkulisse nicht vorhanden ist), so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird (gemäß § 2 NEFG-VO).

Sobald sich Fragen zu prämierechtlichen Auswirkungen über die vorgenannten Sachverhalte hinaus ergeben, sollen die betroffenen Bewirtschafter sich mit der für sie zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung setzen.

13. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes vom 31.03.1967 (Nds. GVBl. 1967 S. 91) zu beachten (insbesondere das "Schwengelrecht" gem. § 31, Abs. 1). Auskunft darüber erteilt das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen.

Einfriedigungen aus totem Material dürfen an oberirdischen Gewässern nur in Abstimmung mit dem zuständigen Unterhaltungsverband und den Wasser- und Bodenverbände gesetzt werden, damit eine Unterhaltung der Gewässer ungehindert durchgeführt werden kann. Betreffend die Unterhaltung der Gewässer sind die Satzungsbestimmungen des Unterhaltungsverbandes und der Wasser- und Bodenverbände zu berücksichtigen. Einfriedigungen an neuen Anpflanzungen und Wallhecken dürfen nicht näher als 1,25 m von der letzten Pflanzreihe gesetzt werden.

Wo Acker an Gewässer angrenzt, muss ein mindestens 1,00 m breiter Streifen von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben.

Das Wenden mit Wirtschaftsgeräten auf den Wegen zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen ist nicht zulässig.

14. Unterhaltung der neuen Anlagen

Die im Flurbereinigungsgebiet von der Teilnehmergeinschaft neu angelegten Wege, Gewässer und dazugehörigen Bauwerke sowie Anpflanzungen - im folgenden Anlagen genannt - sind von den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen endgültigen Eigentümern vom Tage der Abnahme an zu unterhalten. Etwaige Nebenbenutzungen dieser Anlagen stehen in dieser Übergangszeit dem Unterhaltungspflichtigen zu.

Die beibehaltenen Wege, Gewässer und Bauwerke sind solange von den bisherigen Unterhaltungspflichtigen zu unterhalten, bis sie den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen endgültigen Eigentümern und Unterhaltungspflichtigen übergeben sind. Bestehende Verbandsgewässer verbleiben bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

15. Planinstandsetzungen

Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung instand zu setzen, sind grundsätzlich vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten erheblich übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergeinschaft beantragen. Evtl. Anträge sind bis zum 01.03.2025 schriftlich beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen zu stellen. Das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen entscheidet nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergeinschaft erfolgt.

16. Ausgleich von Härtefällen

Wenn ein Teilnehmer durch die Ausführung der Flurbereinigung vorübergehende Nachteile erleidet, die das Maß der den übrigen Teilnehmern etwa entstehenden gleichartigen Nachteile erheblich übersteigt, so kann er hierfür von der Teilnehmergeinschaft einen Ausgleich verlangen. Anträge auf Ausgleich sind schriftlich mit Begründung beim ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen zu stellen. Beruht der Nachteil auf einer Maßnahme, die einem anderen Teilnehmer einen besonderen Vorteil bringt, so ist dieser nach Maßgabe des empfangenen Vorteils der Teilnehmergeinschaft gegenüber zur Erstattung verpflichtet (§ 51 FlurbG).

17. Entscheidung in Zweifelsfällen

In allen sich bei den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen entscheidet das ArL W-E, Geschäftsstelle Meppen.

18. Erzwingen von Handlungen oder Unterlassungen

Für die Erzwingung der Anordnungen der Überleitungsbestimmungen gelten die Vorschriften des § 137 FlurbG, insbesondere können die nach diesen Überleitungsbestimmungen auszuführenden Handlungen und vorgeschriebenen Unterlassungen mit den Mitteln des Verwaltungszwanges (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden.

19. Rechtsnachfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken sind die Planempfänger verpflichtet, alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen ihren Rechtsnachfolgern mitzuteilen (§ 15 FlurbG).

Der Käufer hat das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§ 15 FlurbG).

Meppen, 11.11.2024

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
- GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN -
Im Auftrag
Pohlmann

401 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vorläufige Besitzeinweisung in der vereinfachten Flurbereinigung Klein Stavern; I. Anordnung

I. Anordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Klein Stavern wird hiermit gemäß § 65 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2794)

die vorläufige Besitzeinweisung
zum 15.12.2024 angeordnet.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 11.11.2024 aufgeführten Zeitpunkten und unter Beachtung der dort aufgeführten Regelungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über (§ 66 Flurbereinigungsgesetz).

Die rechtlichen Wirkungen dieser Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes.

1. Überleitungsbestimmungen

Maßgebend für den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erörtert wurden und die allen Teilnehmern des Verfahrens übersandt worden sind. Alle bisherigen Zwischenregelungen, die hiervon abweichen, werden aufgehoben.

Diese Überleitungsbestimmungen liegen für alle Beteiligten in der Zeit vom

15.11.2024 bis einschließlich 14.12.2024

bei der Gemeinde Stavern, Sögeler Str. 2a, in 49777 Stavern, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Es wird jedem Teilnehmer dringend empfohlen, die Überleitungsbestimmungen einzusehen.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über, es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Mit-eigentümer über den Inhalt zu informieren.

2. Neue Feldeinteilung

Zur Erteilung von Auskünften über die neue Feldeinteilung und zur Erläuterung der Abfindungen sowie der Überleitungsbestimmungen sind Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser- Ems, Geschäftsstelle Meppen für Einzelgespräche an folgendem Termin anwesend:

Donnerstag, 28.11.2024
in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

bei der Gemeinde Stavern, Sögeler Str. 2a in 49777 Stavern

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Besitzeinweisung wird hiermit die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (Bundesgesetzblatt I, Seite 237) angeordnet.

Dies bedeutet, dass eingelegte Rechtsbehelfe gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des damit angeordneten Besitz- und Nutzungswechsels entfalten.

II. Begründung

In der vereinfachten Flurbereinigung Klein Stavern sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke werden bis zum Übergabetermin in die Örtlichkeit übertragen bzw. werden bei späterem Erntetermin auf Antrag erneut abgesteckt. Endgültige Nachweise über Fläche und Wert der neuen Grundstücke sowie deren Verhältnis zum eingebrachten Wert liegen vor. Es ist zweckmäßig und erforderlich, die vorläufige Besitzeinweisung zum jetzigen Zeitpunkt anzuordnen, damit die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können.

Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheiten über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

Aus diesen Gründen ist die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mithin geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten geboten; sie verhindert Übergangsschwierigkeiten, die sonst bei den Beteiligten durch weiteres Warten auf den Eintritt der neuen Feldeinteilung entstehen und sie dient insbesondere der Beschleunigung des Flurbereinigungsverfahrens Klein Stavern. Der Besitz- und Nutzungsübergang in die Abfindungsflächen kann nur einheitlich für alle durch die vorläufige Besitzeinweisung betroffenen Beteiligten erfolgen. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke gegeben. Eine Weiterbewirtschaftung der alten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde zwangsläufig zur Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilgebieten des Flurbereinigungsverfahrens und damit zu erheblichen betriebswirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen der übrigen Beteiligten und der Teilnehmergemeinschaft führen. Somit ist das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels dem privaten Interesse etwaiger Widerspruchsführer gegenüberzustellen. Im vorliegenden Fall der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung Klein Stavern überwiegt das öffentliche Interesse und das Interesse des Großteils der betroffenen Grundstückeigentümer an der Herbeiführung der vorstehend genannten Vorteile und zur Vermeidung von schwerwiegenden Folgen und Nachteilen gegenüber dem Privatinteresse etwaiger Widerspruchsführer, die bisherigen Flächen bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf weiter zu bewirtschaften.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung ist mit der Maßgabe zwingend geboten, dass hiergegen eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser- Ems, Theodor- Tantzen- Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser- Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntgabe, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Flurbereinigungs-gesetz).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage eingelegt werden. Die Klage ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form (E-Mail) nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367, letzte Änderung durch Verordnung vom 11.11.2015, Nds. GVBl. S. 335) an ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de einzulegen.

Die Klage wäre ggf. gegen das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser- Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, zu richten.

IV. Besondere Hinweise

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass ein Teilnehmer mit der Zuteilung der neuen Flächen als endgültige Landabfindung nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können nach gesetzlicher Vorschrift (§ 59 Flurbereinigungs-gesetz) erst im noch folgenden Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorgebracht werden. Zum Termin "Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes" wird noch gesondert geladen; jeder Teilnehmer erhält dann ihn betreffende Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan.

Das Widerspruchsrecht gegen den noch bekanntzugebenden Flurbereinigungsplan wird durch diese vorläufige Besitzeinweisung nicht beeinträchtigt.

2. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke erfolgt erst mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes.
3. Bei flächenbezogenen Anträgen auf Agrarförderung sind nun bereits stets die Flurstücksbezeichnungen und Flächengrößen der neuen Feldeinteilung nach dieser Besitzeinweisung anzugeben.
4. In diesem Flurbereinigungsverfahren werden zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können die Teilnehmer auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, erhältlich.
5. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
6. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Meppen, 11.11.2024

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
- GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN -
Im Auftrage
Pohlmann

1 Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vorläufige Besitzeinweisung in der vereinfachten Flurbereinigung Klein Stavern; I. Anordnung

Siehe Anlage auf Seite 363

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2024

Am 30. Dezember 2024 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2024 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Dienstag, der 17. Dezember 2024, 13:00 Uhr.

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2025 erscheinen.**

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

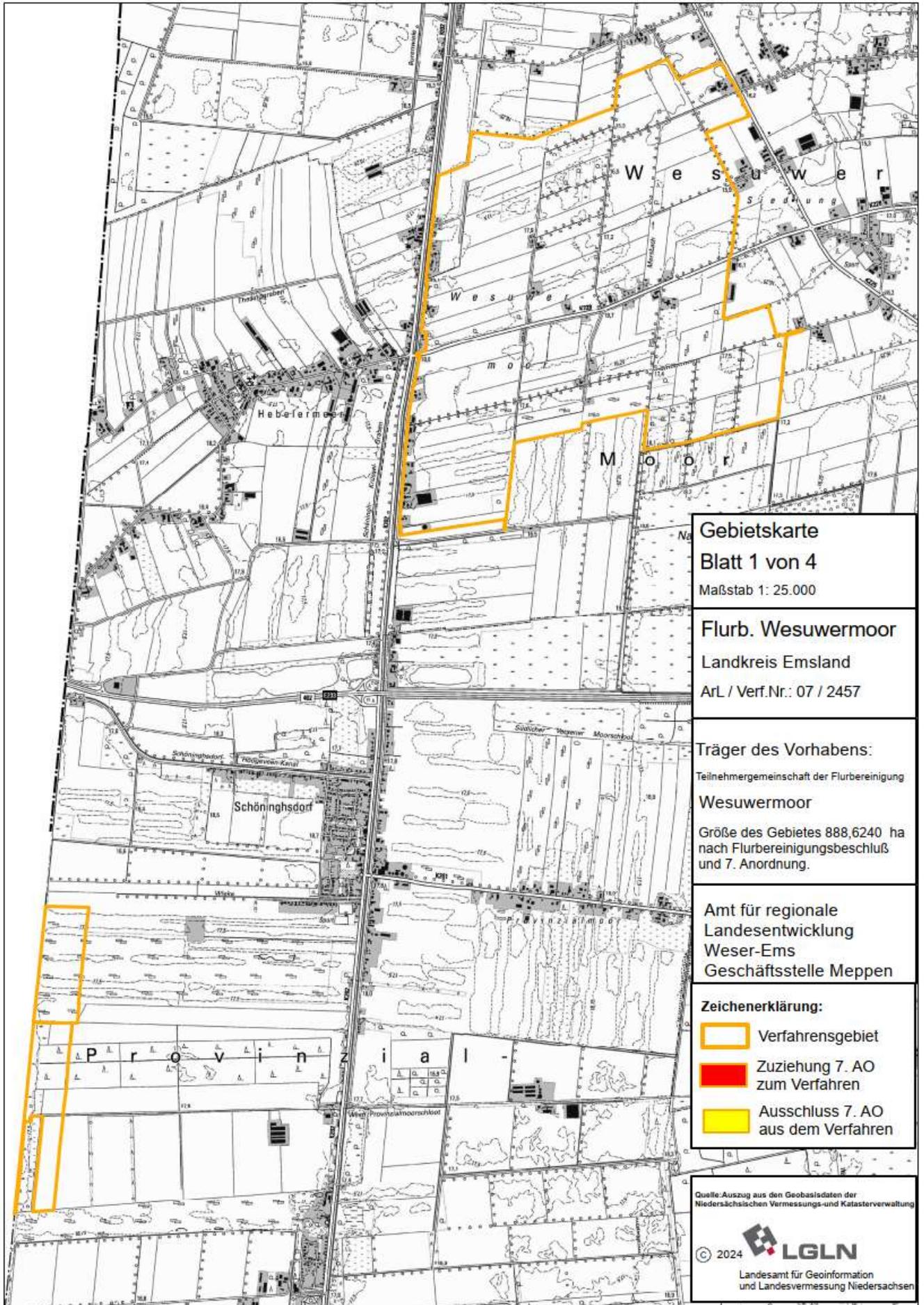
Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Mep-
pen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.

1. Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor; Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 7. Anordnung (Amtsblatt des LK EL Nr. 30/2024 vom 15.11.2024, Lfd.-Nr.: 399, Seite 351)



Gebietskarte
Blatt 1 von 4
 Maßstab 1: 25.000

Flurb. Wesuwermoor
 Landkreis Emsland
 ArL / Verf.Nr.: 07 / 2457

Träger des Vorhabens:
 Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
Wesuwermoor
 Größe des Gebietes 888,6240 ha
 nach Flurbereinigungsbeschluss
 und 7. Anordnung.

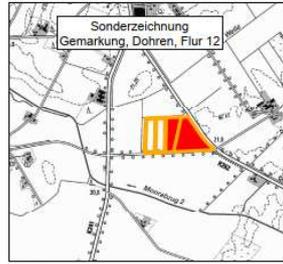
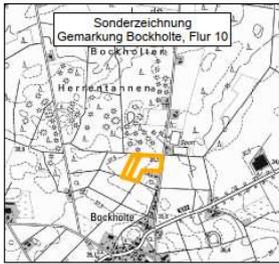
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
 Geschäftsstelle Meppen

Zeichenerklärung:
 Verfahrensgebiet
 Zuziehung 7. AO zum Verfahren
 Ausschluss 7. AO aus dem Verfahren

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

 © 2024 LGLN
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

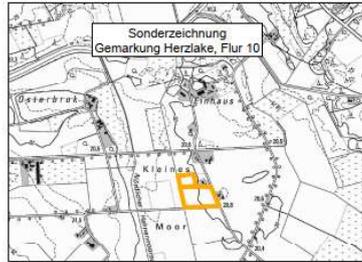
2. Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuermoor; Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 7. Anordnung (Amtsblatt des LK EL Nr. 30/2024 vom 15.11.2024, Lfd.-Nr.: 399, Seite 351)



Sonderkarte
zur
Gebietskarte 7. AO
Blatt 2 von 4

Flurb. Wesuermoor
Landkreis Emsland
ArL / Verf.Nr.: 07 / 2457

Zeichenerklärung:
 Verfahrensgebiet
 Zuziehung 7. AO zum Verfahren
 Ausschluss 7. AO aus dem Verfahren

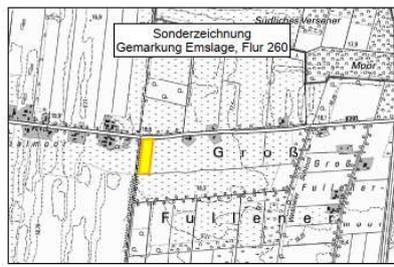
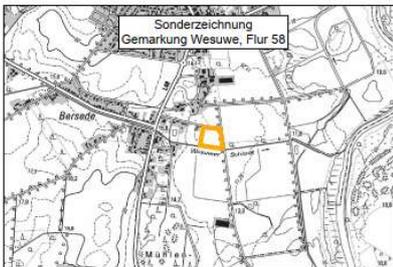
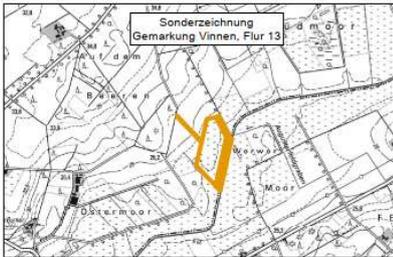
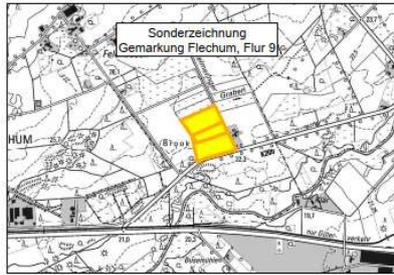
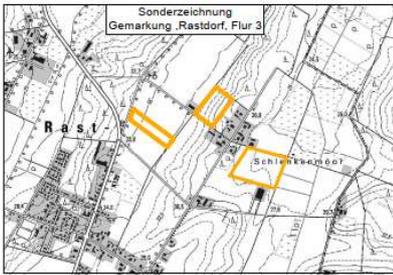


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2024 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

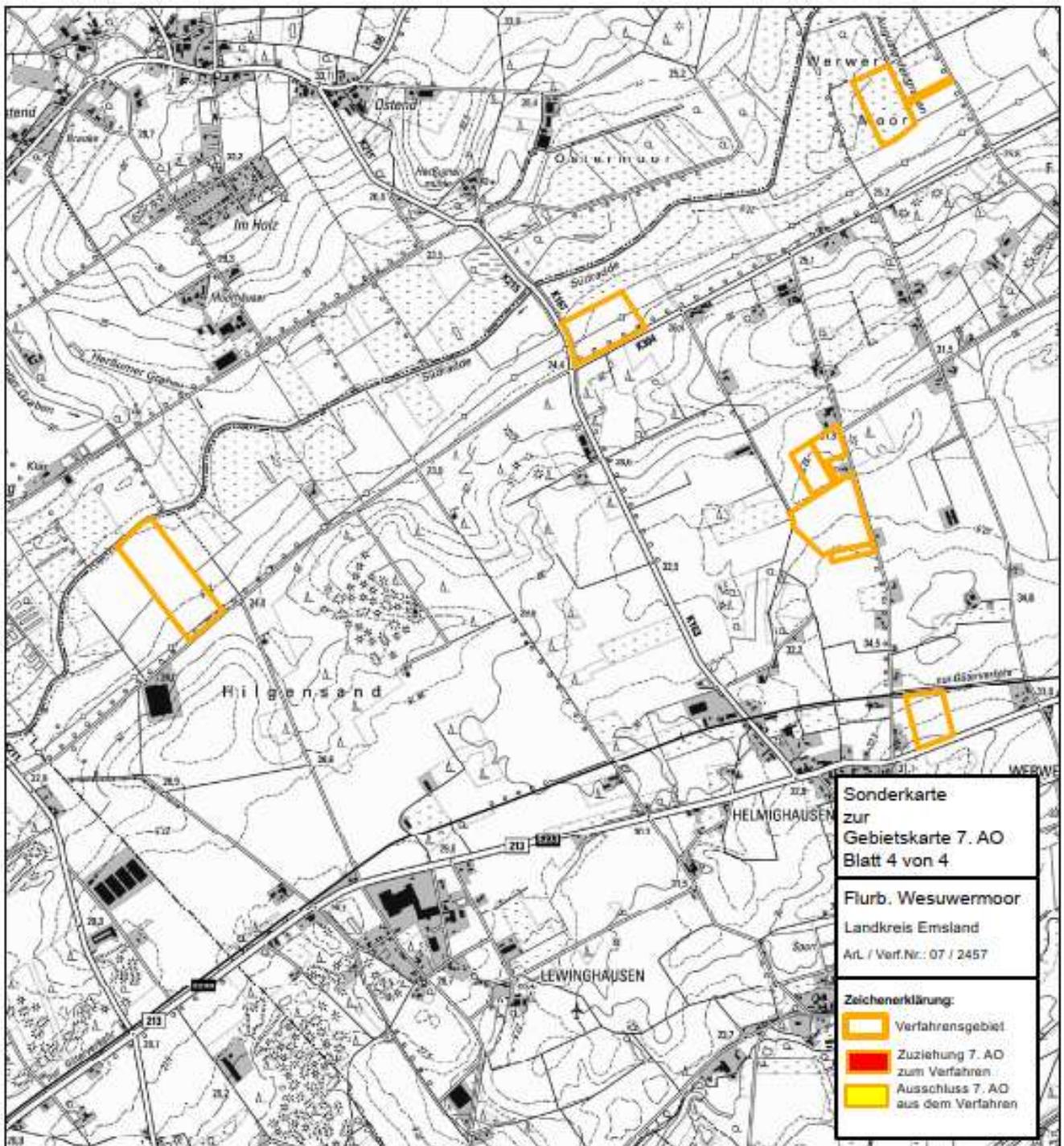


3. Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor; Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 7. Anordnung (Amtsblatt des LK EL Nr. 30/2024 vom 15.11.2024, Lfd.-Nr.: 399, Seite 351)



<p>Sonderkarte zur Gebietskarte 7. AO Blatt 3 von 4</p> <p>Flurb. Wesuwermoor Landkreis Emsland ArL / Verf.Nr.: 07 / 2457</p> <p>Zeichenerklärung:  Verfahrensgebiet  Zuziehung 7. AO zum Verfahren  Ausschluss 7. AO aus dem Verfahren</p> <p><small>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</small></p> <p>© 2024  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</p>

4. Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigungsverfahren Wesuwermoor; Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 7. Anordnung (Amtsblatt des LK EL Nr. 30/2024 vom 15.11.2024, Lfd.-Nr.: 399, Seite 351)



1. Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vorläufige Besitzeinweisung in der vereinfachten Flurbereinigung Klein Stavern; I. Anordnung (Amtsblatt des LK EL Nr. 30/2024 vom 15.11.2024, Lfd.-Nr.: 401, Seite 356)

